

Allgemeine Geschäftsbedingungen der medl GmbH für Strom-Sonderverträge

1. Anwendungsbereich

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medl GmbH für Strom-Sonderverträge** (kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die medl GmbH den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit **Strom** beliefert.

2. Vertragsschluss, Vertragsbeginn und Lieferbeginn

Der Liefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der medl GmbH in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3. Vertragsgegenstand und Grünstrom

- 3.1.** Der Kunde beauftragt die medl GmbH mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Strom (Wechselstrom) in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die angegebene Entnahmestelle. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, kann dieser die medl GmbH mit der Lieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u.a. Wärmepumpen oder Nachtspeicheranlagen mit einem gemeinsamen oder separaten Zähler ist ebenfalls ein explizit hierfür vorgesehener Energieliefervertrag abzuschließen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien und die Bedarfsdeckung von Straßenbeleuchtungsanlagen. Ausgenommen sind ferner Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch den Lieferanten ausfällt. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 3.2.** Die medl GmbH verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Die medl GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 3.3.** Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.4. Grünstrom:** Der von der medl GmbH an den Kunden gelieferte Strom ist 100 % Grünstrom aus Erneuerbaren Energien. Weitere Infos können unter <https://www.medl.de/gruenstrom/strom-tarife/> eingesehen werden.
- 3.5. Besonderheiten von Stromlieferverträgen für Heizstrom:** Haben die medl GmbH und der Kunde einen explizit für die Belieferung mit Heizstrom vorgesehenen Energieliefervertrag abgeschlossen, gelten die nachfolgenden Besonderheiten:
- 3.5.1. Wärmepumpen und Wärmespeicheranlagen mit getrennter Messung:** Voraussetzung für die Belieferung einer Wärmespeicheranlage mit getrennter Messung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem separaten Zähler und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten. Die Stromlieferung für die als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage mit getrennter Messung erfolgt aus dem Niederspannungsnetz während der sogenannten Freigabezeiten des örtlich zuständigen Netzbetreibers, d.h. die Anlage kann nur in diesen Zeiten zu den Bedingungen und Preise des Stromliefervertrags betrieben werden. In den übrigen Zeiten ist der Betrieb der Anlage unterbrochen.
- 3.5.2. Wärmespeicheranlage mit gemeinsamer Messung:** Die medl GmbH liefert den Strom an die vom örtlichen Netzbetreiber als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage (Wärmespeicheranlage) während der sogenannten Freigabezeiten (Wärmespeicherstrom NT) sowie für den übrigen Eigenverbrauch des Kunden (übriger Strom HT) aus dem **Niederspannungsnetz**. Voraussetzung für die Belieferung einer Wärmespeicheranlage mit gemeinsamer Messung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem Zweitarifzähler (jeweils ein HT- und ein NT-Zählwerk) und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten.

Der Kunde erhält die aktuellen Freigabezeiten von dem für ihn örtlich zuständigen Netzbetreiber. Die Kontaktdaten teilt die medl GmbH dem Kunden gerne auf Anfrage mit.

4. Strompreis, Preisbestandteile und Preisänderung

- 4.1.** Der **Strompreis** ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis.
- 4.2.** Im **Strompreis brutto** sind u.a. folgende Kosten enthalten:
- Umsatzsteuer,
 - Stromsteuer,
 - Konzessionsabgaben,
 - Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
 - Erneuerbare-Energien-Umlage, Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, § 17f EnWG Offshore-Netzzulage, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, § 19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere Netznutzung,
 - sowie Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 4.3. Preisänderungen** durch die medl GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die medl GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 maßgeblich sind. Die medl GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die medl GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.4.** Die medl GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die medl GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die medl GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.5.** Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 4.6.** Ändert die medl GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die medl GmbH hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4.7.** Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG.
- 4.8.** Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- ## 5. Änderungen der Vertragsbedingungen
- 5.1.** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die medl GmbH kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige

Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die medl GmbH unzumutbar werden.

- 5.2. Die medl GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 5.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die medl GmbH die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die medl GmbH hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6. Umfang der Versorgung, Lieferverpflichtung und Haftung

- 6.1. Die medl GmbH beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung oder in Mittelspannung, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, an der in dem Vertrag genannten Entnahmestelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung der medl GmbH bedarf der Textform.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die medl GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die medl GmbH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 6.3. Die medl GmbH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der medl GmbH zu vertreten sind.
- 6.4. Die medl GmbH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet die medl GmbH für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 6.5. Die Haftung der medl GmbH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs - Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs der medl GmbH in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen. Daneben ist der Kunde verpflichtet jeden Umzug der medl GmbH sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

- 8.1. Der von der medl GmbH gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
Haben die medl GmbH und der Kunde einen explizit für die Belieferung mit Heizstrom vorgesehenen Energieliefervertrag abgeschlossen, gelten außerdem die Ziffern 8.1.1 und 8.1.2:
 - 8.1.1. **Wärmespeicheranlagen mit getrennter Messung:** Der gesamte Wärmespeicherstromverbrauch wird über den separaten Zähler gemessen. Der Wärmespeicherstromverbrauch während der (nächtlichen) Freigabezeit wird auf dem NT-Zählwerk erfasst. Bei

Wärmespeicheranlagen mit Tagnachladung wird zusätzlich der Wärmespeicherverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

- 8.1.2. **Wärmespeicheranlagen mit gemeinsamer Messung:** Der während der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.
Eine gemeinsame Messung des Wärmestromverbrauches zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch des Kunden über einen Zweitarifzähler ist nur zulässig, wenn es dem Kunden unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die bestehende Elektroinstallation für eine gesonderte Messung des Wärmespeicherstromverbrauches aufzutrennen. Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauches. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt der medl GmbH aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabezeiten gemessenen Stromverbrauches mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 %. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabezeiten gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt dann als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).
- 8.2. Auf Verlangen des Kunden wird die medl GmbH jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der medl GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der medl GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der medl GmbH, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Ablesung

- 10.1. Die medl GmbH ist berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die medl GmbH ist außerdem berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die medl GmbH die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 11 vorrangig verwenden.
- 10.2. Weiterhin ist die medl GmbH berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist. Die medl GmbH hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.3. Führt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung eine Selbstablesung nach Ziffer 10.2 nicht durch, kann die medl GmbH auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten

mit der Ablesung beauftragen. Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die medl GmbH das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist die medl GmbH ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

11. Abrechnung

- 11.1. Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann die medl GmbH festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 11.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der medl GmbH, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 11.2. Die regelmäßige Rechnungsstellung des Strombezugs durch die medl GmbH erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne innerhalb einer Jahresverbrauchsabrechnung, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.
- 11.3. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der medl GmbH in Textform mitzuteilen.
- 11.4. Die medl GmbH ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Im Falle einer Abrechnung nach Ziffer 11.3 berechnet die medl GmbH 14,85 € (brutto) für jede zusätzliche Abrechnung. Dasselbe gilt für eine Rechnung für bereits abgerechnete Zeiteabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt wird.
- 11.5. Daneben hat die medl GmbH Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die medl GmbH die Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, hat sie Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Abrechnungsinformation kann der Kunde unter <https://www.medl.de/kundenportal> abrufen.
- 11.6. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).
- 11.7. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 11.8. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12. Abschlagszahlungen

- 12.1. Die medl GmbH erhebt außer in den Fällen der monatlichen Rechnungsstellung nach Ziffer 11.3 monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung für Strom. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und wird diesem mitgeteilt. Der monatliche Abschlag ist zum 1. eines Monats für den Vormonat fällig. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Vorauszahlungsansprüche gemäß Ziffer 13 bleiben unberührt.
- 12.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

- 13.1. Die medl GmbH ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der

Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- 13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die medl GmbH die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die medl GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 14.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 14.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die medl GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Zahlungsmöglichkeiten

- 15.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung.
- 15.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16. Fälligkeit und Verzug

- 16.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der medl GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 16.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 16.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der medl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.
- 16.4. Die medl GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 16.1 folgende Pauschalen:
 - Mahnung 1,20 €
 - Nachinkassogang 18,00 €Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
- 16.5. Der Kunde kann gegen Forderungen der medl GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

17. Berechnungsfehler

- 17.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die medl GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die medl GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden

und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 17.2. Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Vertragsstrafe

- 18.1. Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die medl GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 18.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 18.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Unterbrechung der Versorgung

- 19.1. Die medl GmbH ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die medl GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die medl GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 19.3. Die medl GmbH ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 19.4. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 19.5. Die medl GmbH wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 19.6. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der medl GmbH in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 15,00 € (brutto). Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1. Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus den im Auftrag getroffenen Vereinbarungen.
- 20.2. Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der medl GmbH das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen.

Die medl GmbH kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die medl GmbH die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat die medl GmbH dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die medl GmbH die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

- 20.3. Die Kündigung der medl GmbH bedarf der Textform. Die medl GmbH hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 20.4. Die medl GmbH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 20.5. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.

21. Fristlose Kündigung

- 21.1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.
- 21.2. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 19.1 vor, ist die medl GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 19.2 ist die medl GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 22.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der medl GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 22.3. Die medl GmbH ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt die medl GmbH Namen und Anschrift des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss oder an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München. Hat die medl GmbH aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.

23. medl-Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der medl GmbH kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der medl GmbH wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:

medl GmbH
medl-Kundenservice
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 08:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr
Telefon: 0208 4501 333
E-Mail: service@medl.de

24. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

- 24.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Fr. 09:00 - 15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 24.2. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:** medl GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, Telefon: 0208 4501 0, Fax: 0208 4501 111, E-Mail: service@medl.de.
Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der medl GmbH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die medl GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240 0, Fax: 030 2757240 69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 24.3. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:** Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- 24.4.** <https://www.medl.de/> informiert über Maßnahmen zur **Energieeffizienzsteigerung** und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter <https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/> zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter <https://www.bfee-online.de/> zu entnehmen. Dort ist auch die medl GmbH gelistet.

25. Anbieterkennzeichnung

medl GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 4501 0
Fax: 0208 4501 111
E-Mail: service@medl.de
Internet: <https://www.medl.de/>

Sitz der Gesellschaft:
Mülheim an der Ruhr
Geschäftsführung:
Dr. Hendrik Dönnebrink
Dr. Franz-Josef Schulte
Handelsregister:
AG Duisburg HRB 15146
St.-Nr.: 120/5750/0043